



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

26.11.2018

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 29.11.2018

Änderungsantrag von Uwe Kramer (Freie Träger) zur Beschlussvorlage Umsetzung der Jugendarbeit in der Stadt Halle (Saale) in den Jahren 2018 und 2019 (VI/2017/03420)

Vorlagen-Nummer: VI/2018/04620

TOP: Ö 5.2.1

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Änderungsantrag abzulehnen.

Begründung:

zu 2.3 Schnittstellenbezogene Jugendarbeit

Ausgangspunkt der Beschlussvorlage der Verwaltung (VI/2017/03420) zur Jugendberatung ist der §11 SGB VIII, Satz 3, Nr. 6.

Derzeit werden durch Leistungen nach § 11 SGB VIII entsprechend der Leistungsbeschreibung (LB) VI – „Allgemeine Förderung von jungen Menschen durch allgemein zugängliche Veranstaltungen“ - ca. 20 % der jungen Menschen zwischen 6 und 27 Jahren erreicht.

Die Einführung einer unabhängigen, frei zugänglichen Jugendberatung für alle jungen Menschen – auch für diejenigen, die keine Einrichtung aufsuchen und keine bestehende Leistung in Anspruch nehmen – ist nach §11 SGB VIII vorzusehen. Der Verwaltung ist es besonders wichtig, allen jungen Menschen eine derartige Leistung anzubieten.

Zur Implementierung ist im ersten Schritt das Erstellen einer Leistungsbeschreibung notwendig, die als LB VI b vorgesehen ist. In dieser werden die Leistungsbestandteile definiert, die zur Umsetzung des Auftrages Jugendberatung laut §11 SGB VIII notwendig sind. Einzelne Bausteine wie z.B. Jugendinformation, bedarfsorientierte Jugendberatung, Schnittstellenbüro und mobiler Ansatz der Jugendberatung sind dabei zu prüfen und entsprechend der Zielsetzung - Erreichen aller jungen Menschen - aufzunehmen. Eine mögliche Verortung von Teilen der Leistung ist im Haus der Jugend angestrebt, um die Brückenfunktion als Ressourcenaktivierung zu Angeboten der Jugendhilfe zu stärken.

Die Erarbeitung der LB VI b „Jugendberatung“ soll in enger Abstimmung mit den freien Trägern der Jugendhilfe im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII, hier: Qualitätszirkel § 11, erfolgen.

Da die vorgesehene Jugendberatung aus den dargestellten Gründen eine höhere Priorität aus Sicht der Verwaltung eingeräumt wird, ist diese der schnittstellenbezogenen Jugendarbeit vorzuziehen.

zu 3.3 Schnittstellenbezogene Jugendarbeit

Die Struktur der Leistungsbeschreibung VI b „Jugendberatung“ ist - wie unter Punkt 2.3 beschrieben - zu erarbeiten.

Bei der Berechnung des kalkulatorischen Aufwandes ist die Verwaltung von jährlich 60.000 EUR je Vollzeitstelle für Personal- und Sachausgaben ausgegangen. Somit können mit dem zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln in Höhe von 180.000 EUR 3,00 Vollzeitstellen finanziert werden.

zu 3.4. Ferienmaßnahmen und Internationale Jugendarbeit

Die Einrichtung des Gremiums „Jugendarbeitsprojekte“ wird nicht befürwortet. Mit dem Jugendhilfeausschuss und dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung sind bereits Entscheidungsgremien vorhanden. Für ein neues Gremium wird kein Bedarf gesehen.

Die Verwaltung wird eine Vorlage zur Änderung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe erstellen. Um die Fördergegenstände zielgerichtet zu finanzieren, bedarf es u. a. einer Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten sowie die Überprüfung und Neufestsetzung der Tagessätze für die Teilnehmenden. Hier sollen alle Angebote mit Veranstaltungscharakter einbezogen werden:

- 2.2.4 Internationale Jugendbegegnung
- 2.2.6 Freizeiten für junge Menschen (Kinder- und Jugendfreizeiten)
- 2.2.7 Außerschulische Bildung von jungen Menschen (Veranstaltungen)
- 2.2.8 Maßnahmen zur Familienbildung (Veranstaltungen)

Katharina Brederlow
Beigeordnete